

Sitzungsvorlage

Vorlage an	zur	Sitzungsart	Datum	Beschluss
Gemeinderat	Beschlussfassung	öffentlich	18.07.2023	

Betreff:

Regelungen im Zusammenhang mit dem Dienstantritt der/des Oberbürgermeisters/-in

Anlage(n):

Beschlussvorschlag:

1. Ziffer Die Verpflichtung des neu gewählten Oberbürgermeisters in einer öffentlichen Sondersitzung des Gemeinderates zeitnah im 2. Halbjahr durchzuführen.
2. Das Gemeinderatsmitglied zu wählen, das die Verpflichtung vornimmt. **Es wird vorgeschlagen, dass Stadtrat Robert Müller die Aufgabe der Verpflichtung übernehmen wird.**
3. Den Oberbürgermeister nach sachgerechter Bewertung nach Amtsantritt in die Besoldungsgruppe B 7 nach § 2 LKomBesG einzuweisen.
4. Eine Umzugskostenvergütung nach § 4 Abs. 1 Ziff. 1 Landesumzugskostengesetz (LUKG) dem Grunde nach zuzusagen. Die Umzugskosten enthalten die notwendigen Beförderungsauslagen (§ 5 Abs. 1 Ziff. 1 LUKG) und die Pauschalvergütung für sonstige Umzugsauslagen (§ 5 Abs. 1 Ziff. 5 LUKG).

Haushaltsrechtliche Deckung

Finanzielle Auswirkungen: Entfällt

Deckungsvorschlag: Entfällt

Sachdarstellung und Begründung:

Termin für die offizielle Amtseinsetzung

Herr Nico Lauxmann wurde am 9. Juli 2023 zum Oberbürgermeister der Stadt Kornwestheim gewählt. Die Amtszeit von Frau Oberbürgermeisterin Keck endet mit Ablauf des 8. August 2023. Die Stelle wird somit ab dem 9. August 2023 frei. Die Wahl wurde von einem Wahlbewerber angefochten. Ein Amtsantritt von Herrn Lauxmann ist erst möglich, wenn die Gültigkeit der Wahl festgestellt wird. Der Zeitpunkt liegt noch nicht fest.

Durchführung der Verpflichtung im Gemeinderat

Ein vom Gemeinderat gewähltes Mitglied vereidigt und verpflichtet den Oberbürgermeister in öffentlicher Sitzung im Namen des Gemeinderats. Es wird empfohlen, diese Aufgabe dem ehrenamtlichen Stellvertreter des Oberbürgermeisters, Herrn Stadtrat Robert Müller, zu übertragen.

Einweisung kommunaler Wahlbeamter in eine Besoldungsgruppe des Landeskommunalbesoldungsgesetzes (§ 1 Abs. 2 LKomBesG)

Nach § 1 Abs. 2 Satz 1 LKomBesG sind die kommunalen Wahlbeamten nach sachgerechter Bewertung, insbesondere unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl sowie des Umfangs und des Schwierigkeitsgrades des Amtes, in eine der nach § 2 LKomBesG in Betracht kommenden Besoldungsgruppe einzuweisen. Nach der für Kornwestheim geltenden Größengruppe (30.000 bis 50.000 Einwohner) ist dies Bes. Gr. B 6 oder B 7. Nach jeder Neuwahl findet grundsätzlich eine Bewertung durch den Gemeinderat statt, auch wenn sich die amtsbezogenen Anforderungen gegenüber der Amtszeit des/der Vorgängers/-in nicht wesentlich geändert haben.

Über die Einweisung ist spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Amtsantritt zu beschließen. Der Beschluss gilt für die gesamte Amtszeit von 8 Jahren. Wird der/die Beamte/-in nach Ablauf seiner Amtszeit bei der unmittelbar darauffolgenden Wahl wiedergewählt, richtet sich die Besoldung nach der höheren Besoldungsgruppe.

Maßgebende Einwohnerzahl im Sinne von § 3 Abs. 1 LKomBesVO ist die bei der letzten Volkszählung ermittelte, vom Statistischen Landesamt auf den 30. Juni des Vorjahres fortgeschriebene, Zahl der Wohnbevölkerung. Diese betrug nach Mitteilung des Statistischen Landesamtes am 30. Juni 2022 33.865 Einwohner.

Bei der Bewertung steht dem Gemeinderat ein weiter Beurteilungsspielraum (Organisationsermessen) zu, der von der Rechtsaufsicht nur daraufhin überprüft werden darf, ob die Gemeinde sich von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen. In die Beurteilung dürfen nur objektive, also amtsbezogene Erwägungen einbezogen werden, die sich aus dem konkreten kommunalen Wahlamt ergeben (Umfang und Schwierigkeitsgrad des Amtes). Subjektive, d. h. auf die Person des Amtsinhabers bezogene Gesichtspunkte (z.B. besonderes Engagement, Leistung, Ausbildung), dürfen in die Einweisungsentscheidung nicht einfließen.

Der Umfang und der Schwierigkeitsgrad des Amtes des Oberbürgermeisters der Stadt Kornwestheim werden durch viele Faktoren beeinflusst. Steigende Komplexität, wachsende Ungewissheit, hohe Dynamik – damit müssen Kommunen umgehen. Strategisch denken und nachhaltig steuern sind daher die wesentlichen Anforderungen an das Amt des Oberbürgermeisters in Kornwestheim.

Der hohe Grad der Beteiligung, das „Mitnehmen“ aller Akteure/-innen und die interkommunale Vernetzung verändern die Arbeit der Verwaltungsleitung. Routinen kommen nicht mehr vor bzw. werden von der in der Basis gut aufgestellten Verwaltung bearbeitet. Die strategische Entwicklung der Stadt, die Konzentration auf die Moderation von Abstimmungsprozessen und das Krisenmanagement stehen im Vordergrund. Abstimmungsprozesse im politischen Raum erfordern die überregionale Vernetzung.

Kornwestheim verfügt in den Bereichen Kinder, Jugend und Bildung, Kultur und Sport und als Wirtschaftsstandort über eine sehr gut ausgebaute Infrastruktur, wie sie oft nur in größeren Städten anzutreffen ist. Die Arbeit wird durch wichtige Zukunftsthemen bestimmt:

- Soziales und Teilhabe – mit der Integration geflüchteter Menschen
 - Erhaltung der Lebensgrundlagen durch Klimaschutz – mit einem ambitionierten Programm zur energetischen Sanierung des städtischen Gebäudebestands
 - Digitalisierung und Bildung – als Großprojekt sei hier der Schulcampus Ost genannt
- In den kommenden Jahren werden diese noch weiter zunehmen.

Die besonderen Herausforderungen der strategischen Entwicklung und der nachhaltigen Steuerung des Gemeinwesens und der Verwaltung rechtfertigen die Einstufung in die höhere Besoldungsgruppe B 7.

Der/die Oberbürgermeister/-in erhält zusätzlich kraft gesetzlicher Regelung eine steuerfreie Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von 13,5 v. H. des festgesetzten Grundgehalts.

Umzugskostenvergütung

Umzugskosten können zugesagt werden u. a. für Umzüge aus „Anlass der Einstellung bei Vorliegen eines besonderen dienstlichen Interesses an der Einstellung“. Die Zusage liegt im Ermessen des Dienstherrn, § 4 Abs. 1 Landesumzugskostengesetz (LUKG).

Voraussetzung für die Auszahlung der Umzugskostenvergütung ist eine schriftliche Zusage. Sie soll gleichzeitig mit der den Umzug veranlassenden Maßnahme, d. h. der Einstellung, erteilt werden. Umzugskostenvergütung wird nur gewährt, wenn der Umzug innerhalb von fünf Jahren nach Wirksamwerden der Zusage der Umzugskostenvergütung durchgeführt wird.

Bei kommunalen Wahlbeamten kann die Zusage der Umzugskostenvergütung auch dann erteilt werden, wenn die bisherige Wohnung bereits im Einzugsgebiet des neuen Dienstortes liegt, eine Wohnsitzverlegung an den neuen Dienstort aber im Interesse der Gemeinde erfolgt.

Es wird vorgeschlagen, im Falle eines Umzugs nach Kornwestheim die notwendigen Beförderungsauslagen (§ 5 Abs. 1 Ziff. 1 LUKG) und die gesetzlich geregelte Pauschalvergütung für sonstige Umzugsauslagen (§ 5 Abs. 1 Ziff. 5 LUKG) zu erstatten.